

vorläufig mit unserem Urtheil zurück und überlassen das Gebiet der Politik denen, die dazu berufen sind, es in Ordnung zu bringen.

Sei dem aber wie immer, lernen können wir alle von denen, die vor uns waren. Vergessen wir nicht im Orange unserer Kämpfe: Es haben auch vor uns schon Menschen gelebt. Es gab Streiter, Gottesstreiter, die längst vor uns Großes geleistet, die Schwereres als wir geopfert und gesitten haben, so Großes, dass wir Noth haben, ihnen nachzueifern, und dass wir schwer einen schöneren Lohn hier auf Erden erstreben können, als die Anerkennung der Nachwelt, wir seien die würdigen Erben jener großen Kämpfer und Dulder.

Wenn dem so ist, dann obliegt uns unter allen Umständen die Pflicht, den geistigen Zusammenhang mit ihnen aufrecht und das Vermächtnis ihres Beispieles in Ehren zu halten. Niemand unter uns wird ein Pharao sein wollen, der nichts von Joseph weiß. Es kann aber weder uns, noch unsere Vorgänger ehren, wenn wir bloß im Geist und im Gedächtnis von ihnen wissen, aber nicht durch die That zeigen, dass wir ihr Wirken recht zu schätzen wissen. Wenn wir es besser machen als sie, dann werden sie sich gewiss im Jenseits darüber freuen, denn sie freuten sich schon in diesem Leben so neid- und selbstlos über alles Gute, wie es ihrem hochherzigen Charakter entsprach. Nur das würden sie uns nicht verzeihen, wenn wir von ihrem Beispiele abwichen. Darum dürfen wir nichts von dem vergessen, was sie uns gelehrt haben, und keinen der Wege verlassen, auf denen sie zum Siege schritten. Findet uns der Herr der Kirche ihrem Beispiele treu, so wird er uns gewiss mit demselben Erfolge belohnen, mit dem er ihre Treue und Selbstverleugnung, ihr Opferleben und ihre Frömmigkeit belohnt hat. Der Segen der Väter ruht auf denen, in denen der Geist der Väter lebt.

Die Erhaltung und Verwaltung des kirchlichen Immobilienbesitzes.

Von Domecapitular Dr. Mathias Höhler in Limburg a. d. Lahn.

„Die Güter der Kirche müssen geziemendermaßen mit aller Sorgfalt und gutem Gewissen, im Glauben an Gott, der alles sieht und richtet, verwaltet werden. Man muss sie ferner verwalten unter der Aufsicht und Gewalt des Bischofes . . . Denn es ist gerecht und wohlgefällig bei Gott und den Menschen, dass . . . die Güter der Kirche ihr erhalten bleiben.“ In diesen Worten der bekannten Synode zu Antiochien in encaeniis vom Jahre 341 (Can. 24) (Hefele,

Conciliengesch. I, S. 520) ist kurz und bündig das oberste Grundgesetz der kirchlichen Vermögensverwaltung, wie sie dem Pfarrclerus unter der Oberaufsicht des Bischofs obliegt, zum Ausdruck gebracht. Schier unübersehbar sind die Bestimmungen der allgemeinen und Particular-Synoden über die Verwaltung des Kirchenvermögens. Sie setzen alle als selbstverständlich voraus, dass dieselbe von den Bischöfen und Rectoren der einzelnen Kirchen geführt werde, und bedrohen jeden Versuch, Kirchengut seinem Zwecke zu entfremden, mit den schwersten Strafen. Bischöfe und Priester haben in dieser Hinsicht nach dem canonischen Rechte die Stellung und Obliegenheiten von Vormündern, deren unabweisbare Gewissenspflicht es ist, für die Erhaltung und zweckentsprechende Verwendung des ihnen anvertrauten Vermögens Sorge zu tragen, wobei sie namentlich auch darüber zu machen haben, dass der kirchliche Immobilienbesitz unangetastet bleibe. Denn die Immobilien und die kostbaren Mobilien der Kirche sind es, „ex quibus“, wie die berühmte Constitution Pauls II. Ambitiosae vom 1. März 1468 besagt, Ecclesiae, monasteria et pia loca reguntur, illustranturque, et eorum ministri sibi alimoniam vendicant“; mit anderen Worten: Vom Immobilienbesitz hängt die Existenz der Kirchen, Klöster und frommen Institute ab.

Hand in Hand mit der kirchlichen suchte auch die weltliche Gesetzgebung so ziemlich aller Zeiten diesen Besitzstand der Kirche zu sichern und vor jeder Verminderung oder Verschlechterung zu bewahren; und nicht bloß das, sie bestrehte sich auch, wenigstens in der älteren Zeit seine Vergrößerung thunlichst zu erleichtern. Denn diese Gesetzgeber giengen von dem richtigen Grundsätze aus, dass Kirchengut auch Armengut sei, und der Verarmung der Massen durch nichts besser gesteuert werde, als durch eine gedeihliche Förderung des kirchlichen Vermögens, dessen Erträge ja stiftungsgemäß zu einem beträchtlichen Theile den Armen zugute kommen müssten. Infolge dessen fasst das Decretalenrecht seine wichtigsten Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens unter dem Titel (XIII. libr. III) De rebus Ecclesiae alienandis vel non, zusammen, und lassen sich dieselben kurz dahin resumieren: Was erhalten werden kann, muss erhalten bleiben; der Besitzstand der Kirche darf nicht geschmälert werden. Der leitende Grundgedanke hiebei war offenbar der, dass das Ziel der kirchlichen Vermögensverwaltung nicht so sehr die Erzielung einer möglichst hohen Rente, sondern die weise Erhaltung und Vermehrung des Besitzes, wenn auch nur mit mäßigem Einkommen sei. Es lässt sich aber leider nicht verkennen, dass die unruhige Finanzpolitik der neueren Zeit auch in die kirchliche Vermögensverwaltung einzudringen sucht, ja vielleicht schon mehr als man glauben möchte, eingedrungen ist. Das Capital fängt an den Grundbesitz zu verdrängen, weil es häufig eine größere Rente einbringt.

Man könnte das nun am Ende erklärlch finden, wenn seine Bevorzugung vor dem Grundbesitz sich in allen Kreisen unseres Volkes ohne Unterschied geltend mache. Allein dem ist keineswegs so; in der ländlichen Bevölkerung, wie beim Adel, altem wie neuem, findet sich vielmehr dieses Streben nicht. Da gibt man trotz aller von Jahr zu Jahr stärker werdenden Klagen über die Nothlage der Landwirtschaft nach wie vor dem Grundbesitz den Vorzug und benützt jede günstige Gelegenheit, sich zu arrondieren und auszudehnen. Warum soll also die kirchliche Vermögensverwaltung es anders machen? Und wenn adelige und bürgerliche Familienhäupter sich lieber mit einer geringeren Rente aus sicherem Grundbesitz begnügen, als dass sie ihr Vermögen in höhere Zinsen tragenden, aber auch umso unsichereren anderen Werten anlegen, sollten da die Organe der kirchlichen Vermögensverwaltung weniger Interesse für die Sicherheit des Besitzes ihrer Kirchen und Pfründen an den Tag legen? Wenn es sich um die Rentbarmachung kirchlicher Gelder handelt, stellt man fast immer die Alternative: Hypotheken oder Wertpapiere. Und da gute Hypotheken, welche den für solche geltenden Verwaltungsgrundzägen genügen, immer seltener werden, so kauft man Wertpapiere. Allein diese Disjunctive ist falsch. Es müsste heißen: Grundbesitz oder Hypotheken oder Wertpapiere; und da würde nach altkirchlicher Anschauung dem Grundbesitz unbedingt der Vorzug zu geben sein. In den Rechnungen der Localfonds, die mir jahraus jahrein prüfungs- halber zu Gesichte kommen, finde ich bei den Kirchenfonds den Grundbesitz nur noch sporadisch hier und da vertreten; bei den meisten besteht das Vermögen fast ausschließlich in Hypotheken und öffentlichen Schuldverschreibungen oder Börsenpapieren; und der wenige, noch vorhandene Grundbesitz schmilzt trotz aller behördlichen Gegen- anstrengungen von Jahr zu Jahr mehr zusammen. Das Pfund- vermögen hat, wenigstens bei uns zu Lande, noch mehr liegende Güter; aber auch da macht sich das Bestreben nach Umwandlung in Hypotheken und noch mehr in sonstige Wertpapiere immer mehr geltend und es bedarf nicht selten der ganzen Energie der kirchlichen Aufsichts- organe, um der Veräußerung des Grundbesitzes zu steuern.

Bei dieser Sachlage dürfte es angezeigt sein, die alten bewährten Grundsätze über die Erhaltung und Verwaltung des kirchlichen Immobilienbesitzes einer eingehenderen Besprechung zu unterziehen, und allgemeiner zum Bewusstsein zu bringen, damit sie allseitig entsprechende Beachtung finden, und der kirchliche Besitzstand nicht weiter geschmälert werde. Ja unseren politisch ohnehin so unsicheren Verhältnissen muss ja die Sorge für die Sicherung der kirchlichen Güter doppelt nothwendig erscheinen. Dass liegende Güter im engeren Sinne, d. h. Grundstücke jeder Art, Acker, Wiesen, Weinberge, Waldungen, sowie auch Gerechtsamen &c. den sichersten und solidesten Besitz bilden, wird von Niemanden ernstlich bestritten. Wenn dieselben auch, wie die französische und andere Revolutionen, die kirchenpolitischen Vorgänge

im sechszehnten und die Säcularisation zu Anfang dieses Jahrhunderts zur Genüge gezeigt haben, gewaltsam weggenommen werden können, so sind sie doch den gewöhnlichen Wechselsfällen menschlichen Besitzes nicht so leicht ausgesetzt. Geld und sonstige bewegliche Güter, deren die Kirche übrigens auch bedarf, können gestohlen, veruntreut, durch Krieg, Feuer, Überschwemmungen und andere Fahrnisse vernichtet werden. Hypotheken werden durch Zahlungsunfähigkeit der Schuldner und Sinken des Wertes der Pfänder, im Falle der Rückzahlung durch längeres unfruchtbare Liegenbleiben der Capitalien, oder durch deren trotz aller Vorsicht der Aufsichtsbehörden nicht ganz hintanzuhaltende Verwendung zu laufenden Ausgaben von Seiten unkluger oder gewissenloser Kirchenrechner zu Quellen vieler Verluste; sonstige Wertpapiere sind der Gefahr ausgesetzt, durch Staatsbankerotte, Kriege u. s. w. ihren ganzen Wert zu verlieren, oder wenigstens auf kürzere oder längere Zeit ertragslos zu werden. Der Grundbesitz aber bleibt, der Boden behält seinen Wert; bei sorglicher Bearbeitung liefert er seinen Ertrag; und wenn dieser auch von vielen Umständen bedingt ist, und dementsprechend steigt und sinkt, ein Jahr ins andere gerechnet bleibt immer eine Rente, die zu einer angemessenen Existenz ausreicht und von welcher die kirchlichen Bedürfnisse bestritten werden können, so dass die, welche dem Altare dienen, auch vom Altare ihren Unterhalt empfangen. (1 Cor. IX, 13.) Welche Anforderungen der Apostel hierwegen stellt, ergibt sich aus seiner Mahnung an seinen Schüler Timotheus (I 6, 8) Habentes autem alimenta et quibus tegamur, his contenti sumus.

Hierzu kommt als weiterer Grund für die Bevorzugung des Grundbesitzes seitens der Kirche, dass durch ihn die kirchliche Vermögensverwaltung dem unruhigen finanziellen Treiben des Capitalbesitzes mehr entrückt und in einfacheren und maßvolleren Bahnen gehalten wird. Man braucht nur einen Blick auf das heutige Börsenwesen und die lästigen Sorgen der rentbaren Capitalanlage, der genauen Verfolgung der zahlreichen Auslösungen zu werfen &c., um zu begreifen, was das besagen will. In dem Vorgehen der Klostergemeinden haben wir ein sprechendes Beispiel für das, was in dieser Hinsicht der Kirche und ihren Dienern geziemt und ihrem Zwecke entspricht. Die ganze Entwicklung des Klosterlebens, von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart herab, baut sich auf der umsichtigen, friedlichen Bewirtschaftung des Bodens auf. Jede klösterliche Gemeinde erwarb sich freies Grundeigenthum, welches ihrer Existenz die erforderliche materielle Grundlage gewährte.

Man wird nun hiergegen vielleicht einwenden, dass das in jenen Zeiten, welche eine Capitalwirtschaft wie die unserigen nicht gekannt, überhaupt nicht anders möglich gewesen sei. Was hätten denn die Mönche in Gegenden, welche sie erst urbar machen müssten, mit klingender Münze anfangen wollen. Allein die Consolidierung des Kirchengutes in Grund und Boden finden wir nicht bloß in

den unbebauten Landstrichen von Germanien, Gallien *rc.*, sondern auch in dem in cultureller Beziehung hochentwickelten Italien, in Nord-Afrika, Egypten, Kleinasien und Griechenland, mit einem Worte in Ländern, in welchen das Capitalwesen bereits üppig wucherte. Schon in der Zeit der blutigen Verfolgungen besaß die Kirche liegende Güter, und constituierten sich, um deren Besitz zu sichern, besonders in Rom, die Christen zu Begräbnisgesellschaften, deren Vorsteher der Bischof war, weil diese Gesellschaften staats-gesetzlich die Rechte juristischer Personen hatten. Kaum aber hatte Constantin der Verfolgung ein Ende gemacht, und der Kirche freie Erwerbsfähigkeit verliehen, so wurden ihr vermöge der Gunst der Kaiser und anderer reicher Wohlthäter durch Schenkung und Erbeinsetzung *rc.* viele liegende Güter zutheil, welche durch gute Verwaltung und Bewirtschaftung zu erhalten und ihren Zwecken, nämlich der Bestreitung der Cultusbedürfnisse, Erhaltung des Clerus und Unterstützung der Armen dienstbar zu machen, sie als strenge Pflicht betrachtete. Das Grundvermögen einzelner hervorragender Kirchen, wie der zu Constantinopol, Alexandrien *rc.*, vor allen aber des römischen Stuhles wurde sehr ausgedehnt; der letztere besaß schon zur Zeit Gregors des Großen in Italien nebst seinen Inseln in Afrika, Gallien, Dalmatien und Illyrien, einen Grundbesitz, der nach Tausenden von Quadratkilometern berechnet wird.

Damit begann dann auch die kirchliche und staatliche Gezegebung ihr Werk, diesen Besitz sicherzustellen, und vor jeder Veräußerung zu bewahren. In den ungezählten Bestimmungen der Päpste und Concilien hierüber haben wir einen eclatanten Beweis für die Auffassung der Kirche bezüglich dieses Punktes; wenn sie diesen Besitz nicht für so wichtig zur vollen Lösung der Aufgabe der Kirche gehalten, würden sie sich nicht solche Mühe darum gegeben haben. Sie betrachteten ihn eben als das unveräußerliche und unentbehrliche Patrimonium der Kirche. Für die Auffassung der römischen Kaiser hierüber aber haben wir ein classisches Zeugnis im Codex Justinians (lib. I. Tit. II de sacrosanctis ecclesiis XIV) in dem Classe der Kaiser Leo I. (457 – 470) und Anthemius an den Präfecten Armasius, welcher seinem Wortlaute nach hier angeführt zu werden verdient. „Jubemus“, heißt es darin, „nulli posthac Archiepiscopo in hac urbe Regia sacrosanctae orthodoxae Ecclesiae praesidenti, nulli Oecono, cui res ecclesiastica gubernanda mandatur, esse facultatem, fundos vel praedia sive urbana sive rustica, res postremo immobiles, aut in his praediis colonos vel mancipia constituta, aut annonas civiles cujuscunque suprema vel superstitis voluntate ad religiosas ecclesias devolutas, sub cujusque alienationis specie ad quamcumque transferre personam; sed ea etiam praedia dividere quidem, colere, augere et ampliare: nec ulli iisdem praediis audere cedere; verum sive testamento quocunque jure facto, seu codicillo vel

sola nuncupatione, legato seu fideicomisso, aut mortis caussa donatione, aut alio quoconque ultimo arbitrio aut certe inter viventes habita largitate, sive contractu venditionis seu donationis, aut alio quoconque titulo quisquam ad praefatam venerabilem Ecclesiam patrimonium suum partemve certam patrimonii in fundis, praediis sive domibus, vel annonis, mancipiis et colonis eorumque peculiis voluerit pertinere, inconcussa ea omnia sine ulla penitus immutatione conserventur. Scientes nulla sibi occasione vel tempore, ad vicissitudinem beneficii collocati, aut gratiae referendae donandi, vel certe hominibus volentibus emere, alienandi aliquam facultatem permissam; nec si omnes cum religioso Episcopo et Oecono^mo clericⁱ in earum possessionum alienationem consentiant: ea enim quae ad beatissimae Ecclesiae jura pertinent, vel post hac forte per venerint, tamquam ipsam sacrosanctam et religiosam ecclesiam, intacta convenit venerabiliter custodiri: ut sicut ipsa religionis et fidei mater perpetua est, ita ejus patrimonium jugiter servetur illa esum" etc.

Diese Anschauung von der Wichtigkeit und Unveräußerlichkeit des kirchlichen Grundbesitzes blieb, wie schon bemerkt, durch die ganze Kirchengeschichte hindurch in der kirchlichen wie in der staatlichen Gesetzgebung maßgebend. Wir finden den Grundsatz, daß der Kirche ihr Besitz erhalten bleiben müsse, in allen staatlicherseits über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens erlassenen Vorschriften, scharf und bestimmt ausgedrückt, und, um seine Befolgung möglichst zu sichern, jede Veräußerung an die vielfach nur unter ausgedehnten Formalitäten zu erlangende Zustimmung der weltlichen Behörden gebunden. Die Wichtigkeit der ungeschmälerten Erhaltung dieses Besitzes ist eben zu einleuchtend, und es ist nicht zu viel behauptet, wenn man sagt, daß die Ausbreitung des Evangeliums, die Christianisierung der Welt zu einem großen Theile auf ihr beruhte. Nichts ist auch natürlicher! Wenn ein weltliches Kriegsheer erobernd in ferne Gebiete zieht, schafft es sich vor allem feste Plätze, die ihm als Stützpunkte für seine Operationen dienen, auf welche es sich gegebenen Falles zurückzieht, und von denen aus es seine weiteren Züge unternimmt. Ähnlich hat die Kirche ihre friedliche Mission erfüllt, und ihre Stütz- und Operationspunkte bilden die Pfarrkirchen und Klöster mit ihrem Grundbesitz. Deshalb finden wir im fünfzigsten Canon der Wormser Synode vom Jahre 868 die Bestimmung, daß jede Kirche wenigstens einen Mansus ganz freien Grundbesitzes, d. h. ein Gut von solcher Größe haben solle, daß es zum Unterhalte eines Mansionarius, d. i. einer gewöhnlichen Familie hinreiche; das verstand man nämlich im fränkischen Reiche unter Mansus. Dementsprechend entwickelte sich auch der kirchliche Organismus überall auf der Grundlage solid in liegenden Gütern dotierter Klöster, Pfarrreien und Bis-

thümer; ihr ganzes Gefüge bekam durch sie eine feste Gestalt; ihre Bischöfe, Klosteroberen und Pfarrer traten in das Staatswesen als Repräsentanten eines besonderen Standes ein, der nicht wenig zur Consolidierung der staatlichen Gebilde beitrug und gerade dadurch wurde auch die Verbindung zwischen Staat und Kirche eine so innige und das Ideal des christlichen Staates seiner Verwirklichung näher gebracht. Ein Blick auf die Staatswesen im christlichen Mittelalter zeigt dies mehr als zur Genüge. Ueberall finden wir die kirchliche Hierarchie als besonderen einflussreichen Stand im Staatsgefüge vertreten; und je stärker der kirchliche Grundbesitz war, desto mächtvoller und das ganze staatliche Leben durchdringender gestaltete sich auch der Einfluss der Kirche. Freilich fehlte es dieser Stellung der kirchlichen Hierarchie nicht an Schattenseiten und Nachtheilen; denn nichts Menschliches ist vollkommen und das Beste und Heiligste kann missbraucht werden und wird nur zu häufig missbraucht. Allein diese Nachtheile ergaben sich nicht aus dem kirchlichen Besitze selbst, sondern waren meist nur eine Folge des Eindringens unberufener Elemente in die kirchliche Bahn; wie es ja, um nur ein Beispiel anzuführen, bekannt genug ist, dass der Verfall der kirchlichen Hierarchie in Deutschland beim Ausgange des Mittelalters zum grössten Theile dadurch herbeigeführt wurde, dass die höheren Beneficien als Versorgungsstellen für nachgeborene Söhne des Adels galten und so die Leitung der Kirche vielfach in die Hände unwürdiger Ignoranten gelangte. Wo dagegen tüchtige Männer, wahrhaft apostolische Oberhirten die Bischofsstühle zierten, da wurde ihr Wirken gerade durch die Macht ihrer, von dem kirchlichen Grundbesitze bedingten socialen Stellung im Staate ungemein verstärkt, und zu einer Quelle unnenbaren auf Jahrhunderte hinaus sich erstreckenden Segens. Und das Gleiche gilt im entsprechenden Maße auch von dem Wirken tüchtiger Glieder der niederen Hierarchie; alle diese Männer waren eben treue Muster des christlichen Hausvaters. Und das ist eine Folge des kirchlichen Grundbesitzes, welche namentlich in unserer Zeit nicht genug betont werden kann. Der Priester, der Pfarrer auf dem Lande steht mitten im Volke, im lebendigsten Verkehre mit ihm; wenn daher sein Hauswesen gut bestellt und geleitet ist, so bildet es die Musterwirtschaft für die ganze Gemeinde; ein Beispiel, das von selbst zur Nachahmung treibt und sie auch findet. Man sieht es von protestantischer Seite, den Cölibat in der katholischen Kirche auch deswegen zu verurtheilen, weil dadurch dem Volke das Beispiel mustergültigen Familienlebens entzogen werde. Es ist hier nicht der Ort, auf diesen unberechtigten, von einer gänzlichen Verkennung des katholischen Priestertums ausgehenden Vorwurf zu antworten; das ist aber gewiss, dass derselbe zum grössten Theile ohne weiters hinfällig wird, wenn das Hauswesen des Priesters in wirtschaftlicher Beziehung der Gemeinde als Muster dient, was durch eine gute Bewirtschaftung des Pfarr- und Kirchengutes so leicht

herbeigeführt werden kann. Ich kenne zwar sehr wohl den Einwand, den man gegen die Selbstbewirtschaftung der Beneficialgüter durch die Pfriündeninhaber erhebt, indem man behauptet, dadurch werde der Priester seinem eigentlichen Amte entfremdet. Allein wie wenig stichhaltig dieser Einwand ist, beweisen die vielen vortrefflichen Pfarrer, welche ihre Güter ganz oder wenigstens theilweise selbst bewirtschaften, und vor allem der Umstand, dass diese Selbstbewirtschaftung, wo das Pfarrgut in Weinbergen besteht, durchweg die Regel ist, ohne dass die betreffenden Geistlichen dadurch weniger tüchtige Pfarrer würden. Warum soll, was bei der Rebencultur gilt, beim Feld- und Gartenbau nicht möglich sein? Ein vernünftiger treuer Seelsorger wird unschwer die Mittel finden, auch bei Selbstbewirtschaftung seiner Güter seinem geistlichen Amte vollkommen gerecht zu werden; zumal eine derartige Beschäftigung nicht bloß geistig frisch erhält, sondern auch vor vielen anderen Dingen bewahrt, zu welchen sonst die Langeweile mancher Stunden und Tage verleitet. Diese Andeutung möge genügen. Ich glaube daher das Gesagte kurz dahin zusammenfassen zu können, dass der Grundbesitz nach der Geschichte und dem Geiste, wie nach den Zwecken der Kirche, sowie in Rücksicht auf die Gemeinde die vornehmste und wichtigste, und auch die richtigste Art des kirchlichen Vermögens ist.

II.

Hieraus ergibt sich aber als unmittelbare nothwendige Folge, dass es ernste Pflicht eines jeden Geistlichen ist, den Grundbesitz seiner Kirche und Pfriünde so viel als nur immer möglich, unvermindert und in gutem ertragfähigem Stande zu erhalten, damit er nicht durch irrationelle Bewirtschaftung ausgesogen, oder sonstwie deterioriert werde.

Der Verwalter kirchlicher Grundstücke wird demgemäß im Allgemeinen etwaige Wünsche und Anträge auf deren Veräußerung zunächst unter Hinweis darauf, dass dieselben ihrer Bestimmung gemäß unveräußerlich seien, a limine abzuweisen haben. Beruhigt sich aber der Antragsteller hierbei nicht, und erneuert er sein Gesuch, so bleibt zu prüfen, ob dieses etwa derart sei, dass es ein Abweichen von der allgemeinen Regel zulässig erscheinen lassen könnte. Nach dem canonischen Rechte dürfen nämlich kirchliche Grundstücke unter bestimmten Voraussetzungen veräußert werden, nämlich 1. wenn eine urgens necessitas, dringende Noth es verlangt, oder 2. evidens utilitas, d. h. ein offensbarer erheblicher Vortheil für die betreffende Kirche es wünschenswert macht. Hierzu fügen die Canonisten wohl noch als dritten Grund die christiana charitas, wenn es sich z. B. um Auslösung Gefangener, oder die Unterstützung von Armen bei einer Hungersnoth, oder die Linderung einer anderen öffentlichen Noth rc. handele; allein diese Fälle können in unserer Zeit, wenigstens unter den bestehenden staatlichen Verhältnissen in Europa kaum mehr vorkommen, so dass sie füglich außer Betracht bleiben dürfen.

Was die „dringende Noth“ angeht, so versteht es sich von selbst, dass hierunter in erster Linie die verschiedenen Fälle zu begreifen sind, in welchen die Veräußerung unter Androhung eventuellen Zwanges verlangt wird, wie bei Eisenbahn- und Straßenbauten, Uferregulierungen etc. Sodann soll diese Noth, nach dem alten kirchlichen Rechte auch dann als vorhanden gelten, wenn eine Kirche mit Schulden belastet ist, die auf andere Weise nicht gedeckt werden können. Hierüber sind im Decret (c. 2 § 1 C. 10 qu. 2) genaue Vorschriften gegeben. Zunächst wird auch hier wieder der allgemeine oberste Grundsatz betont, dass der Immobilienbesitz der Kirche so lange als möglich erhalten werden müsse: „ne quid immobile alienetur vel distrahatur“. Dementsprechend heißt es dann, dass zur Deckung drückender Schulden eventuell in erster Linie etwa vorhandene überflüssige Gefäße veräußert werden sollen, und zwar entweder so wie sie sind an andere Kirchen (aliis locis venerabilibus oblata dentur) oder zusammengeschmolzen an sonst irgend wen (vel conflatâ euilibet alii vendantur.) Kann aber die Schuld aus dem Erlös solcher Geräthe nicht bezahlt werden, so soll zuerst Verpfändung von Immobilien plazieren und der Gläubiger deren Ertrag sich auf Capital und Zinsen anrechnen usque ad quartam centesimae. Will der Gläubiger darauf nicht eingehen, so soll der Verwalter des betreffenden kirchlichen Fonds vor dem Bischof und der Majorität seines Capitels schwören, dass die Schuld bezahlt werden müsse und aus beweglichem Kircheneigenthum nicht bezahlt werden könne, und hiernach das Immobile zwanzig Tage lang dem Meistbietenden feilgeboten werden; finden sich aber keine Käufer, so möge es dem Gläubiger zu seinem durch genaue Abschätzung zu ermittelnden und um ein Zehntteil der Taxsumme erhöhten Werte unter Zustimmung des Bischofs und der Majorität seines Capitels überlassen werden; aber nur in dem Falle, dass das Immobile im Verhältnis zum anderen Grundbesitz der Kirche in Bezug auf Qualität, Quantität und darauf ruhende Lasten von mittelmäßigem Werte sei, und der Gläubiger den Beweis liefern könne, dass die von ihm hergegebene Summe wirklich zum Besten der Kirche verwendet worden sei; andernfalls sei der Verkauf ungültig. Hierzu bemerkt übrigens die Glossa: „sed hodie ex toto hoc non servatur de consuetudine.“

Des Weiteren ist aus c. 6 x de Eccl. aedific. III, 48 der Fall dringender Noth für den Verkauf kirchlicher Immobilien als gegeben zu erachten, wenn es sich darum handelt „populo indigenti super basilicarum institutione salubriter providere“, d. h. wenn die Einwohner irgend eines Ortes „oratoriis egere videntur.“

Endlich kommt hier in Betracht c. 6 x de Immunit. III, 49 gemäß welchem, wenn Städte oder Staaten in Noth sich befinden, der Bischof in Übereinstimmung mit seinem Capitel und mit Genehmigung des Papstes „ubi Laicorum non suppetunt facultates“ zur Linderung

der Noth aus dem kirchlichen Vermögen servatis servandis bei-
steuern. (Vgl. auch c. un. h. t. in Extr. co.) Ob indessen zu solchem
Zwecke auch kirchlicher Grundbesitz veräußert werden dürfe, lässt sich
aus dem Wortlauten dieser Decretalen wohl kaum mit Sicherheit
schlussfolgern, wenn auch die Canonisten dies meist lehren. Sei dem
übrigens wie immer; praktisch wird dieser Fall heutzutage schon
deshalb nicht mehr werden können, weil man der Kirche den größten
Theil ihrer Güter längst genommen hat, und was ihr an liegendem
Besitz noch verblieben, verhältnismäßig so unbedeutend ist, dass
alles zusammen in den meisten Staaten wohl kaum hinreichen würde,
die Steuern auch nur um ein Prozent herunterzudrücken.

Was ferner die Nothwendigkeit der Schuldendeckung angeht,
so wird zu diesem Ende unter unseren heutigen Verhältnissen eben-
falls kaum mehr zur Veräußerung liegender Gründe geschritten
werden müssen; denn Kirchen und Gemeinden, welche einigermaßen
ansehnlichen Grundbesitz haben, pflegen nicht mit Schulden belastet
zu sein; und wo wirklich, wie beispielsweise in Missionsgemeinden,
Schulden vorhanden sind, da fehlt es in der Regel nicht bloß an
Grundbesitz, sondern auch noch an vielen anderen Dingen, und
muss zur Deckung solcher Verbindlichkeiten die Mildthätigkeit der
Gläubigen in Anspruch genommen werden. Nur bei Klöstern und
ähnlichen kirchlichen Anstalten kommt ansehnlicher Grundbesitz nicht
selten mit Schuldenbelastung vor; dort ist aber dann der Grund
und Boden dem betreffenden Institute zu seiner Erhaltung meist so
nothwendig, dass er ohne Gefährdung der Existenz des Ganzen nicht
veräußert werden kann. Aehnliches gilt bezüglich der Besteitung der
Kosten nothwendiger Kirchenbauten; auch da wird selten durch Ver-
äußerung von Grund und Boden zu helfen sein; sollte aber der Fall
trotzdem eintreten, so steht dem Verkaufe, natürlich unter Einhaltung
der sonstigen Vorschriften, kirchenrechtlich nichts im Wege. Es bleiben
also schließlich nur die an erster Stelle genannten Fälle praktisch, in
welchen bei Verweigerung des Verkaufes die Expropriation eintreten
würde. Alles dies gilt indessen hauptsächlich nur bezüglich des so-
genannten Totalvermögens der Kirchen und Beneficien.

Anders dagegen verhält es sich bezüglich solcher Immobilien,
welche, wie das leider so häufig vorkommt, als Pfandobjecte für
hypothekarisch angelegte kirchliche Capitalien bei eintretender Insolvenz
des Schuldners angekauft oder angesteigert werden müssen, um das
hingegebene Capital zu retten. In solchen, die Capitalwirtschaft
unserer Zeit grell illustrierenden Fällen, muss zwischen Gebäuden
und Grundstücken unterschieden werden. Der Besitz der Ersteren
gereicht den kirchlichen Instituten wegen der auf ihnen ruhenden
Lasten, der erforderlichen Reparaturen, der Schwierigkeit angemessener
Vermietung &c. meistens so zum Nachteil, dass ihre baldige preis-
werte Veräußerung nur vortheilhaft erscheint. Bezuglich der Grund-
stücke aber kann sehr häufig der Fall eintreten, dass sie besser be-

halten werden. War die Hypothek an sich gut, so wird dies fast immer der Fall sein; und dann mag das zu ihrem Erwerb verwendete Barcapital als in Grund und Boden angelegt gelten, wie es ja den allgemeinen Grundsätzen über die kirchliche Vermögensverwaltung entspricht. Wenn jedoch die Acker &c. weit entlegen sind, so wird ihre Veräußerung zweckmäßiger sein. In solchen Fällen sollte indessen der Versuch gemacht werden, sie der Kirche oder einem Beneficium des Lageortes zu verkaufen, wenn daselbst solche vorhanden und imstande sind, sie künftlich zu erwerben; sie bleiben dann auch so in kirchlichem Besitz.

Betrachten wir nun den Fall der evidens utilitas. Wenn, wie das in der Gegenwart so häufig vorkommt, Laien, seien es Einzelne oder Corporationen &c. irgend ein kirchliches Grundstück, weil es zur Arrondierung ihres Besitzes, oder zu baulichen oder gewerblichen Anlagen bequem liegt, zu kaufen wünschen, so sind sie nach dem oben Gesagten im allgemeinen und besonders, wenn sie nur den ortsbülichen oder einen etwas wenig höheren Preis bieten, ohne weiteres abzuweisen.

Wird aber ein verhältnismäßig hoher Preis geboten, so mag die Sachlage näher geprüft werden. Hier erhebt sich zunächst die Frage, welcher Preis ein hoher genannt zu werden verdient. Die Beantwortung derselben aber hängt von der anderen ab, welcher Preis als der gewöhnliche zu gelten hat, beziehungsweise wer diesen Preis bestimmt und welche Grundsätze dabei maßgebend sind. Die Taxen werden heutzutage in der Regel durch Feldgerichte, welche aus sachverständigen Grundbesitzern der Gemeinde unter dem Vorsitz des Ortsvorstandes zusammengesetzt sind, oder vereidigte Taxatoren &c. festgesetzt. Da aber bestimmte Normen für die Abschätzung von Grund und Boden nicht bestehen, die Grundstücke innerhalb der nämlichen Gemarkung oft sehr verschiedene Güte haben, die Möglichkeit, dass ein Acker früher oder später als Bauterrain benutzt werden könnte, oder der Umstand, dass er bereits tatsächlich im Bauverlinie liegt, seinen Wert erheblich, oft sogar ganz enorm erhöht, so wird die Verlässlichkeit solcher Taxationen vielfach sehr problematisch. Habe ich doch schon mehr wie einmal aus dem Munde der Mitglieder von Feldgerichten unmittelbar oder auf Umwegen die Meinung vernommen, dass aus diesen oder jenen mit dem Werte des betreffenden Grundstückes an sich gar nicht in Verbindung stehenden Gründen die Abschätzung höher oder niedriger festgesetzt worden sei. In ländlichen Gemeinden zumal, wo die einzelnen Familien mehr zusammenhängen, wie in Städten, haben die Kauflustigen gar oft gute Freunde unter den Mitgliedern des Feldgerichtes, oder der Abschätzungs- oder Taxcommission, die ihnen gerne zur Erreichung ihres Zweckes durch möglichst niedrige Taxationen behilflich sind. Die betreffenden kirchlichen Verwaltungsorgane, oder besser die betreffenden Geistlichen werden daher solchen Abschätzungen

niemals blind vertrauen, sondern sich, natürlich mit der gebürenden Vorsicht, auch anderwärts bei zuverlässigen Sachverständigen über den Wert des in Betracht kommenden Grundstückes informieren, und daneben ihre eigene Erfahrung zu Rathe ziehen müssen.

Eine weitere Frage geht sodann dahin, um wie viel der gebotene Preis den Tagwert übersteigen müsse, damit evidens utilitas als vorliegend anzunehmen sei und eine Veräußerung zulässig erscheine.

In dieser Beziehung wird vielfach die einfache Rentabilität ins Auge gefasst. Nehmen wir den Fall an, ein Grundstück sei zu zwölf Mark verpachtet; und es komme ein Liebhaber und biete einen Preis von 1000 Mark. Das Rechenexempel erscheint da sehr einfach. Zwölf Mark 3%ig capitalisiert, ergeben 400 Mark; und 1000 Mark zu 3% ausgeliehen, tragen eine jährliche Rente von 30 Mark, also zwei und ein halbmal soviel als aus der Verpachtung erzielt wird; an der Worthilhaftigkeit eines solchen Verkaufs wird also nicht zu zweifeln sein. Ueberdies bleibt die Bequemlichkeit des Zinsenbezuges zu beachten. Die zwölf Mark Pacht sind, wenn der Pächter wie gewöhnlich, ein geringer Mann ist, oft nur schwer, und fast nie pünktlich am Fälligkeitstermine zu erhalten; die Coupons der betreffenden Obligationen über 1000 Mark aber braucht der Rechner beim Herannahen des Einlösungstermines nur abzuschneiden, und an der Zahlstelle, oder bei einem Bankhause zu präsentieren; der Betrag wird ihm alsbald anstandslos ausgehändigt. Die Conclusion scheint demnach nur sein zu können: verkaufen! Allein trotz allem ist in solchem Falle die evidens utilitas im Sinne des canonischen Rechtes, welche zur Veräußerung des fraglichen Grundstückes autorisierte, keineswegs ohne weiteres als erwiesen anzunehmen; die Frage muss vielmehr noch weiter nach verschiedenen Richtungen hin genauer geprüft werden.

1. Vor allem ist nämlich nicht bloß der gerade bestehende Pachtschilling, der infolge besonderer Verhältnisse ausnahmsweise gering sein kann, in Ansatz zu bringen, sondern bleiben auch die Güte des Bodens in sich und die Pachterträgnisse in früheren Zeiten in Betracht zu ziehen; sind letztere höher gewesen, so können die künftigen leicht ebenfalls wieder über die gegenwärtigen hinausgehen, namentlich wenn die Qualität des Bodens in sich gut oder gar vorzüglich ist. Wie manchesmal ist mir schon der Fall vorgekommen, dass die Pfarrangehörigen eine förmliche Verschwörung gebildet hatten, um kirchliche Güter bei der öffentlichen Verpachtung zu einem unverhältnismäßig niedrigen Preise in Benützung zu bekommen, indem sie dieselben vorher förmlich untereinander vertheilten und den Schleuderbetrag festsetzten, welchen jeder für seinen Anteil bieten sollte, ohne dass ein anderer ihn abbieten dürfe. Wenn dann der Pfürndehaber auferstanden war, die Güter in Selbstbewirtschaftung zu nehmen, und es auch nicht darauf ankommen

lassen konnte, sie einmal ein Jahr lang brach liegen zu sehen, so triumphierte wohl der Ring. Zuweilen aber fielen die Betreffenden auch durch das Eintreten unvorhergesehener Zwischenfälle gründlich hinein und mussten schließlich froh sein, wenn sie die Äcker und Wiesen, auf deren Benutzung sie im Uebrigen angewiesen waren, durch recht beträchtliche Nachgebote zugeschlagen erhielten.

2. kommt es sehr auf die Lage des betreffenden Grundstückes an. Ist dieselbe derart nahe beim Pfarrhause oder der Kirche, dass der Besitzer desselben durch Errichtung von Bauten, manchmal zum Betriebe oder zur Erweiterung von Wirtschaften &c., oder durch die Art der Benutzung des Terrains lästig werden kann, so empfiehlt es sich unter allen Umständen, dasselbe der Kirche oder der Pfründe zu erhalten, mag der gebotene Preis auch noch so hoch sein. Wie manche der Kirche oder dem Pfarrhause über die Maßen lästige Nachbarschaft ist durch unvorsichtige frühere Verkäufe hervorgerufen, und kann vielleicht jetzt gar nicht mehr, oder eventuell nur durch schwere Opfer aus der Kirchencasse beseitigt werden. Gar viele Wirtshäuser dicht neben dem Gotteshause hat der Teufel auf früher kirchlichem Grund und Boden erbaut. Man sollte solch kurzfristige Finanzpolitik auf kirchlicher Seite nicht für möglich halten; sie kommt aber tatsächlich gar nicht so selten vor. Namentlich müssen sich die Kirchen- und Pfarrvorstände in Städten oder neugegründeten sogenannten Missionsstationen in dieser Hinsicht die größte Vorsicht angelegen sein lassen, weil sie früher oder später gar leicht in die Lage kommen können, des Grundes und Bodens in der Nähe der Kirche oder des Pfarrhauses dringend zur Vergrößerung der Kirche, Errichtung von Wirtschaftsgebäuden, katholischen Schulen, Vereinshäusern oder klösterlichen Anstalten &c. zu bedürfen; denn wenn das Terrain einmal in anderen Besitz übergegangen, so ist es in der Regel für immer verloren. Speciell in Preußen ist für die Gegenwart übrigens jeder plausible Grund zu Veräußerungen von Pfarrgrundstücken wegen hohen Preisangebotes durch das sehr vernünftige und dankenswerte Vorgehen der königlichen Staatsregierung schon damit beseitigt, dass Mindereinnahmen an Pächterträgnissen durch entsprechende Zulagen aus staatlichen Mitteln, wenigstens bis zur Höhe des bekannten Normaleinkommens ersetzt werden.¹⁾ Für die etwaigen

¹⁾ Die preußische Regierung steht hierbei ganz und gar auf dem Boden des allgemeinen Landrechtes, welches mit aller Schärfe für die Erhaltung des kirchlichen Grundbesitzes eintritt, und liegt darin ein Stück sehr gesunder Staatsökonomie, die an der Conservierung geschlossener mäßiger Gutscomplexe gegenüber der modernen Zerplitterungssucht das größte Interesse hat. Denn nichts ist verderblicher für ein Staatsgefüge, als ein beständiges Fluktuieren und Parcellieren des Grundbesitzes; dem Staatsorganismus wird damit gleichsam das Rückgrat ausgebrochen. Die katholische Kirche ist ihrem innersten Wesen nach conservativ; der staatliche Conservatismus hat in ihr seine feste Stütze. Wird der Kirche aber ihr Grundbesitz entzogen, so verliert sie einen wichtigen Theil des Fundamentes ihrer sozialen Wirksamkeit. Ein lediglich aus der Staats-

Außfälle bei Gütern der Kirchensonds aber wird eventuell die Gemeinde durch kirchliche Umlagen aufzukommen haben und dazu auch meist ohne erhebliche Mehrbelastung der einzelnen Pfarrangehörigen im Stande sein.

3. ist sehr zu erwägen, ob solche anderwärts begehrte kirchliche Grundstücke nicht später noch zu einem viel höheren Werte gelangen können, weil sie sich für Bauzwecke eignen. Wer hätte vor 30 bis 40 Jahren die fabelhaften Preise auch nur ahnen können, welche Grund und Boden gegenwärtig in den Städten und auch in Landgemeinden infolge von Fabrikzanlagen &c. erlangt haben. Wir sind jedoch bei weitem noch nicht auf der Höhe unserer gewerblichen Entwicklung angelangt. Jedes Jahr bringt weitere Entdeckungen auf dem industriellen Gebiete, welche neue Unternehmungen im größten Maßstabe hervorrufen; welche Verschiebungen der Wertverhältnisse aber dadurch veranlaßt werden können, lässt sich zur Zeit noch gar nicht übersehen.

4. Von allem diesem aber auch ganz abgesehen, widerspricht das Princip, auf welchem jeder Verkauf von kirchlichem Grundbesitze unter solchen Verhältnissen beruht, der bereits oben auseinander gesetzten alkirchlichen Grundanschauung über die Unveräußerlichkeit des Kirchenvermögens, und führt naturgemäß auf eine schiefe Ebene, auf welcher es keinen Halt mehr gibt, da dessen letzte Consequenzen zu einer Preisgebung allen und jeden kirchlichen Grundbesitzes überhaupt führen. Und deshalb kann und darf es nicht unbedingt maßgebend sein.

In der That, wo ist denn, wenn einmal größerer und leichterer Rentenbezug entscheiden soll, eine feste Grenze zu finden, bei welcher solcher Mehrbetrag entscheidend sein soll. Nehmen wir zu unserem Beispiele zurück! Wenn der capitalisierte Pachtbetrag des fraglichen Grundstückes 400 Mark beträgt, so wird ein Preis von 800 Mark, der 24 Mark Zinsen erträgt, ebenfalls noch einen erheblichen Vortheil

casse besoldeter Clerus wird niemals den Einfluss auf die Erhaltung des Autoritätsprincipes im Volke und die Fernhaltung revolutionärer Gefüste erlangen, wie ihn eine festbeprünte Geistlichkeit ausübt. Das zeigt sich zur Genüge in Frankreich, wo die Veraubung der Kirche während der Revolutionsperiode auch nach dieser Richtung hin die schlimmsten Folgen äußert. In Deutschland war man in Bezug hierauf umsichtiger: die Säcularisation zu Anfang unseres Jahrhunderts ließ die eigentlichen Pfarrgüter unangetastet. Ich sehe daher in dem oben berührten Vorgehen der preußischen Regierung ein höchst erfreuliches Fortwirken jenes gefundenen Gedankens und kann auch von diesem Standpunkte aus nur dringend zur ungehemmten Bewahrung des kirchlichen Grundbesitzes rathen. Wohl bin ich mir darüber klar, dass diese Mahnungen, wie überhaupt der ganze gegenwärtige Aufsatz unter den heutigen Verhältnissen, in welchen die Klagen über „die Notlage der Landwirtschaft“ in Parlament und Presse von Tag zu Tag ärger werden, etwas sonderbar klingen mögen. Das sieht mich aber wenig an; die Politik der Kirche kennt das Leben von der Hand in den Mund nicht. Sie ist fernsehender; und eine vernünftige innere Staatspolitik muss das gleichfalls sein.

bieten. Warum sollte also das Grundstück nicht auch um 800 Mark feil sein? Und wenn um 800 Mark, warum nicht auch um 600 Mark und schließlich gar um 400 Mark? Wie oft sind mir schon Gesuche von Kirchenvorständen um Genehmigung der Veräußerung kirchlicher Grundstücke unter die Augen gekommen, für welche lediglich die feldgerichtliche Taxe geboten war; ein Gebot, worin die Gesuchsteller einen vollkommen ausreichenden Grund für die Zustimmung der Behörde erblickten. Die Vortheile bequemerer Zinserehebung, geringerer Verwaltungsmühe &c. blieben ja immer noch. Und wenn man bedenkt, wie viele Pfarrer und sonstige Freundeinhaber erst am Ende des Jahres, oder gar im nächstfolgenden zu ihrem Gehalte aus Pachtgeldern oder veräußerten Crescenzen der Besoldungsgüter gelangen, wie hart und im Interesse der Pastoration oft geradezu unthunlich es für sie ist, von ihren Pfarrkindern rückständige Beträge eventuell executivisch betreiben zu lassen, wie manchmal durch Säumigkeit oder gar Insolvenz der Pächter recht bedeutende Beträge verloren gehen; ist dann nicht schon allein der sichere pünktliche und unverkürzte Bezug der Zinsen ein erheblicher, und sehr wichtiger Vortheil? Warum also nicht allen kirchlichen Grundbesitz versilbern und in Staatspapieren anlegen? — Man wird vielleicht entgegnen, es sei dies Consequenzmacherei; jeder in sich auch noch so wahre Grundsatz könne, wenn man seine Folgerungen ausbeute, zu unrichtigen Schlüssen führen. Im vorliegenden Falle sei eben Maß zu halten und eine Grenze zu ziehen; und letzteres liege den Auffichtsbehörden ob.

Allein damit kommen wir keinen Schritt weiter; denn es handelt sich ja gerade darum, dieses Maß zu finden; und das ist sozusagen unmöglich, weil eben bei Annahme des falschen Princips kein Maß mehr zu finden ist. Auf einer schiefen Ebene gibt es keinen natürlichen Halt. Die kirchliche Auffichtsbehörde aber kann nicht willkürlich verfahren, sondern ist bezüglich ihrer Entscheidungen in Fragen der Veräußerung kirchlichen Grundbesitzes an die Bestimmungen des canonischen Rechtes gebunden, welche den Grundsatz des non licet mit aller Schärfe vorschreiben und nirgends die jeweilige Höhe der erzielbaren Rente dafür maßgebend sein lassen, ob das Kirchenvermögen in Grundbesitz oder in Capitalien anzulegen sei. Wenn es also trotzdem heißt, wo eine evidens utilitas vorliege, dürfen kirchliche Güter veräußert werden, so muss die Auslegung dieses offenkundigen Nutzens immer so geschehen, dass dabei der oberste Grundsatz, das kirchliche Vermögen solle möglichst in Grundbesitz angelegt sein, intact bleibt. Wird dies aber festgehalten, so ergibt sich, wie die nachstehenden Erörterungen erweisen werden, eine ganz andere Bestimmung der evidens utilitas.

In erster Linie kommt für unsere Frage in Betracht das cap. Sine exceptione, sowie das nächstfolgende: Terrulas im Decret (c. 52 und 53 C. XII qu. 2.), welches folgendermaßen lautet:

Sine exceptione decernimus, ne quis episcopus de rebus ecclesiae suaे quidquam donare vel commutare vel vendere audeat; nisi forte aliquid horum faciat ut meliora prospiciat et cum totius cleri tractatu atque consensu id eligat, quod non sit dubium profuturum ecclesiae. Episcopus rebus ecclesiae tamquam commendatis, non tamquam propriis utatur. Irrita enim episcoporum venditio et commutatio rei ecclesiasticae erit absque conniventia et subscriptione clericorum.

Hierzu fügt Gratian bei: Item domus urbium vel castrorum, quae ecclesiae plus incommodi quam utilitatis afferunt, licet rectoribus ecclesiarum vendere vel commutare.

Terrulas aut vineolas exigas et ecclesiae minus utiles aut longe positas parvas episcopus sine concilio fratrum (si necessitas fuerit) distrahendi habeat potestatem.

Gratian: Servos quoque fugitivos, qui revocati retineri non possunt, similiter episcopis distrahere licet.

Die beiden Capitel sind einem Schreiben Papst Leos an die Bischöfe Siciliens entnommen. An der Spitze steht gleichsam zur Warnung für alle Betheiligten das allgemeine Verbot der Veräußerung kirchlicher Güter in welcher Form immer es geschehen möge: sei es durch Schenkung, Tausch oder Verkauf, in schärfster Form: sine exceptione. Daran schließt sich sodann die Gestattung einer Ausnahme: nisi forte aliquid horum faciat ut meliora prospiciat, et id eligat, quod non sit dubium profuturum ecclesiae. Zu diesem letzteren Comma gibt die Glossa einen sehr bemerkenswerten Commentar, indem sie die Frage aufwirft, ob es denn nicht genüge, dass das Veräußerungsgeschäft in nutzbringender Weise nur begonnen werde, und darauf antwortet: nein, denn da die Kirche einem Mündel gleichzuhalten ist, so genügt ein nutzbringender Anfang nicht, wenn sie nicht wirklich bereichert worden ist; es müsste denn das betreffende Object auf natürliche Weise oder durch ein Erdbeben zugrunde gegangen sein. Verlangt wird also hiernach zur Giltigkeit einer jeden Veräußerung, dass der Nutzen der Kirche nicht bloß erstrebt, sondern dass die Kirche durch sie wirklich bereichert werde. Was aber das bedeutet, die Kirche werde bereichert, ergibt der gewöhnliche Sprachgebrauch. Wenn jemand ein Vermögen von 10.000 Mark besitzt und fünfzig oder hundert Mark dazu erwirbt, so wird es Niemand einfallen, zu sagen: der Betreffende sei dadurch bereichert worden. Der Comparativ reicher hat als seinen Positiv nicht den Begriff irgend welchen Besitzes, sondern den eines reichen Besitzes, und besagt deshalb naturgemäß, dass der Kirche durch die Veräußerung nicht bloß ein beliebiger Mehrbesitz, sondern ein großer, ein reicher Mehrbesitz zutheil werden müsse. Ein paar hundert Mark begründen aber wahrlich keinen reichen Mehrbesitz.

Da es nun aber vorkommen kann, dass ein kirchlicher Verwalter ein Veräußerungsgeschäft abschließt, welches eine wirkliche Bereicherung des betreffenden Fonds sicher erhoffen ließ, sie aber tatsächlich nicht herbeiführt, so wirft die Glossa die weitere Frage auf, ob in solchem Falle die Veräußerung gültig bleibe oder nicht, und antwortet: wenn die Kirche zwar nicht reicher geworden, aber auch keinen Schaden erlitten habe, so bleibe der einmal abgeschlossene Vertrag in Kraft; denn es genüge dann, dass wenigstens nichts zum Schaden des Gotteshauses geschehen sei; der Umstand, dass es nicht ärmer geworden, werde unter solchen Umständen — damit die Irritation des Vertrages nicht herbeigeführt werden müsse — so interpretiert, als ob es reicher geworden sei. Unsere Decretale besagt also folgendes: Im Allgemeinen ist jede Veräußerung kirchlicher Güter strengstens untersagt. Eine allenfallsige Ausnahme mag nur der Fall bilden, dass dadurch eine Bereicherung der Kirche erstrebt wird, und der Nutzen von vorneherein mit (natürlich mindestens moralischer) Gewissheit feststeht; andernfalls ist die Veräußerung unerlaubt und ungültig. Sollte trotzdem aber einmal eine Veräußerung, die von Anfang an von sicherem großen Nutzen erschien, sich später als keine solche herausstellen, so ist zu unterscheiden; ergibt sich auch kein Schaden daraus für die Kirche, so behält der Verkaufscontract seine Gültigkeit. Würde aber ein Schaden daraus erwachsen, so ist abermals zu unterscheiden: entsteht der Schaden durch unvermeidliche Naturereignisse, so bleibt der Vertrag gültig; andernfalls wird er ungültig.

Besonders hervorgehoben wird sodann der Fall, wenn eine Kirche irgendwo Häuser besitzt, die ihr mehr zur Last als zum Nutzen gereichen, und resolvirt, dass solche Besitzungen, wenn die Noth dränge, mit Umgehung der sonst vorgeschriebenen Solemnitäten auch ohne weiteres verkauft oder vertauscht werden dürften; diese Bemerkung Gratians gründet sich auf das cap. 20 in unserer Causa und Quaestio, welches vom Papst Symmachus in synodo tertia herrihrt und die Ueberschrift führt: Praedia ecclesiae non liceat Papae alienare. Es lautet wörtlich: Non liceat Papae praedium ecclesiae alienare aliquo modo pro aliqua necessitate; nec in usum fructum rura dare, nisi tantummodo domos, quae in quibuslibet urbibus non modica impensa sustentantur. Qua lege omnes custodes adstringantur; ut donator, accusator venditor honorem perdat. Et qui subscriperit, anathema sit, cum eo, qui dedit vel qui recepit, nisi restituatur. Liceat etiam quibuslibet ecclesiasticis personis contradicere et cum fructibus alienata reponscere. Quod non modo in Apostolica servandum est ecclesia, verum etiam universis ecclesiis per provincias quidem dicitur convenire.

Auch hier finden wir wieder an der Spize der Ausnahmeverlaubnis das strenge, sogar dem Papste gegenüber betonte allgemeine

Verbot jedweder Veräußerung kirchlichen Grundbesitzes, und zwar in einer Weise, welche die ernsteste Beachtung verdient. Der Papst soll nämlich in keiner Weise und um keiner Nothlage willen ein kirchliches Grundstück oder dessen Nutznießung veräußern dürfen. Dasselbe Verbot wird dann auf alle Verwalter kirchlicher Güter ausgedehnt; der Beschenker, Verkäufer oder Zwischenhändler aber soll ehrlos, wer zustimmt excommuniciert werden, mit dem Verkäufer; und dieselbe Strafe soll den Käufer treffen, wenn er nicht restituiert. Jeder Geistliche soll legitimirt sein, gegen die Veräußerung Einspruch zu erheben und das veräußerte Grundstück nebst den extragenen Früchten auf dem Klägeweg zurückzuverlangen. Und das soll für alle Kirchen ohne Ausnahme gelten. Nur wenn es sich um Häuser handelt, welche eine Kirche in einer Stadt (und natürlich auch auf dem Lande) zu eigen hat, und deren Besitz ihr wegen der mit ihrer Unterhaltung verbundenen Kosten zum Nachtheile gereicht, soll eine Veräußerung zulässig sein, selbstverständlich nur in dem Falle, dass ein entsprechender Preis dafür erzielt werden kann. Aus diesem ganzen Contexte ergibt sich also, wie das was Schulte in seinem System des allgemeinen katholischen Kirchenrechtes¹⁾ im Anschlusse hieran bemerkt, nämlich: dass überhaupt jetzt Kirchenvermögen ohne Zweifel oft besser in Capitalien als in Grundstücken angelegt werden könne, nur mit sehr großer Einschränkung angenommen werden darf. Denn besser mag das wohl insofern sein, als der Zinsenertrag zur Zeit ein höherer ist; aber sicherer und dem Geiste der Kirche entsprechend gewiss nicht.

Hieran schließt sich endlich als weitere Ausnahme die Gestattung der Veräußerung kleiner Parcellen von Grundstücken, Weinbergen *et c.*, welche an sich oder weil sie weit entlegen sind, der Kirche geringen Nutzen bringen. Für klein aber sind nach der Glossa solche liegende Gründe zu erachten, deren Wert den Betrag von 20 Solidi, also circa 60 Thalern nicht übersteigt. Bezuglich ihrer gilt demnach auch das unbedingte Veräußerungsverbot nicht; verschleudert dürfen sie jedoch natürlich nicht werden; vielmehr muss auch ihr Verkauf der Kirche erheblichen Nutzen bringen.

Wann kann also nach dem Gesagten eine Veräußerung von erheblichem Nutzen erscheinen? Einmal wenn das betreffende Grundstück an sich klein und sein Besitz für die Kirche zum Mindesten nicht von besonderer Bedeutung, sondern eher unbequem und lästig ist. Schöne, nahe und bequem bei der Kirche oder im Orte oder ganz in der Nähe gelegene Grundstücke dürfen demnach unter keinen Umständen weder ganz noch theilweise veräußert werden. Zweitens wenn die wohl begründete Aussicht besteht, dass für den Erlös ein vortheilhafter gelegenes oder sonst besseres, jene Unbequemlichkeiten nicht bietendes Grundstück für die Kirche erworben, und damit ihr

¹⁾ Giessen 1856. S. 563 Anm.

Grundbesitz in seiner seitherigen Ausdehnung erhalten werden kann. Ist daher, wie dies in Städten meistens der Fall sein wird, der gesamme Grundbesitz der Gemarkung in festen Händen, so gilt auch für die Kirche unbedingt der Grundsatz: tene quod habes. Drittens endlich, wenn der Preis, welcher für ein an und für sich ohne Verlezung der allgemeinen Vorschriften veräußerbares Grundstück geboten wird, ein unverhältnismäßig hoher und die Summe auch in sich eine beträchtliche ist. Denn wenn der aus der Veräußerung zu erzielende Preis überhaupt nur eine geringe Summe, einige hundert Mark etwa, ausmacht, so ist von vornehmerein die Möglichkeit ausgeschlossen, daß der Kirche ein erheblicher Vortheil aus dem Geschäft erwachse. Denn sie gäbe dann ein Grundstück her, das ihr bis dahin etwa zwei bis drei Mark an jährlichem Pacht ertragen, und würde dafür eine Rente von sechs bis zehn Mark eintauschen, was ihr sicher keinen erheblichen Nutzen bringen kann. Nur in einem Falle könnte die Sache sich anders gestalten: wenn nämlich der Pfarrer als umsichtiger Mann gleich einem guten Hausvater es nach Lage der Verhältnisse für angezeigt erachtete, planmäßig einen Theil des Grundbesitzes seiner Kirche oder Pfründe zu veräußern, nicht um einige Mark Zinsen mehr einzunehmen, sondern um aus dem Erlöse von weniger guten, oder abgelegenen Parcellen bessere, an größere Complexe von Pfarr- oder Kirchengut anstoßende Grundstücke durch Tausch oder Kauf zu erwerben, und so den kirchlichen Besitz zu arrondieren. Dazu gehört aber freilich viel Eifer und hingebende Umsicht, und vor Allem, daß der Geistliche sich wahrhaft als mit seiner Kirche vermählt, und als ihren treuen Bräutigam ansieht, der ihr bis zum Ende seiner irdischen Laufbahn unauslöschlich verbunden bleiben will. Bei dem in unserer Zeit immer mehr gebräuchlich werdenden Wechseln der Beneficien wird diese ideale, echt kirchliche Auffassung indessen leicht zurückgedrängt, da der Priester sich in jüngeren Jahren daran gewöhnt, seine „Anfangsstelle“ als einen Posten zu betrachten, den er nur solange behält, als er einen „besseren“ nicht zu erlangen vermag, weshalb er auch kaum die Interessen desselben mit jener hingebenden, sorglichen Liebe wahrzunehmen begeistert sein wird, welche für solche Sorge erforderlich ist. Wenn er dann aber in vorgerückten Jahren zu einem ihm so ziemlich zugagenden Beneficium gelangt ist, dann macht sich vielfach das Bedürfnis nach Ruhe geltend, welches vor größeren Unternehmungen zurückstreckt. Was demgegenüber der Feuer-eifer jugendlicher Begeisterung zustande zu bringen vermag, das sehen wir an dem raschlosen, oft wahrhaft rührenden Bemühen der vielen jungen Priester, die von ihren Bischöfen in neuegründete Pfarrreien geschickt, alle ihre Kräfte aufzubieten und sich manchmal förmlich aufzureißen, um einen lebenskräftigen Seelsorge-Organismus mit Kirche, Pfarrhaus, Schule, Vereins- und Krankenhaus zu schaffen. Das sind wahrhaft erhebende Beispiele aus dem Leben und Streben

thatenfrischer Priesterseelen; was sie fertig bringen, und was sie alles erdulden, um zu ihrem Ziele zu gelangen, das weiß Gott allein, der ihre Mühen und Sorgen kennt und ermisst, und ihnen auch dereinstens ihren Lohn in vollgerütteltem Maße spenden wird.¹⁾

Was die kirchlichen Gebäude angeht, so müssen diese natürlich ebenfalls, soweit es sich um Kirchen, Kapellen, Stationshäuschen, Dienstwohnungen für Geistliche, Künster und Lehrer, Detonomiegebäude, Schulen, Vereinshäuser, Krankenhäuser, Kinderbewahranstalten, Ordensniederlassungen &c. handelt, stets im kirchlichen Besitz erhalten werden. Eine Hauptaufgabe für den Geistlichen ist es hierbei, auf den baulichen Zustand der Gebäude, namentlich des Gedächtes, der Fundamente, Fußböden, Thüren und Fenster, Läden, des äußeren Verputzes, der Dachrinnen &c. genau zu achten. Es wäre sehr bedenklich, wenn man sich da auf die sogenannten jährlichen Baurevisionen verlassen wollte; denn diese werden nicht selten sehr oberflächlich vorgenommen. Der Geistliche darf eben die Mühe nicht scheuen, selbst des Desteren, namentlich nach heftigen Stürmen, starkem Regen oder Schneefall

¹⁾ Mögen meine älteren hochwürdigen Herrn Confratres in diesen Be-merkungen nicht eine unliebsame Kritik, sondern eine bescheidene Bitte sehen, welche die Liebe zur Kirche und ihren hohen Zielen, in welcher ich mich mit ihnen eins weiß, mir eingibt. Auch den eifrigsten Priestern, oder besser vielleicht gerade den eifrigsten kann leicht der Gedanke kommen, ihre Kraft so ausschließlich der Seelsorge im engeren Sinne zuzuwenden, dass dabei die Verwaltung der kirchlichen Temporalien als ein lästiges, hinderndes Onus Roth leiden muss. Diese Auffassung ihrer Aufgabe wäre aber einseitig und bedenklich; denn hier gilt es, das eine thun, das andere nicht lassen. Das apostolische Wort: nemo militans Deo, implicatur se negotiis saecularibus, ut ei placeat, cui se probavit (2 Tim. 2:4) hat nicht den Sinn, dass der Priester der Sorge für die äußere kirchliche Verwaltung sich entschlagen und sie etwa seinem Kirchenrechner überlassen könne. Nicht dieser, sondern der Pfarrer trägt vor Gott die Verantwortung für diese Dinge, welche keineswegs negotia saecularia, sondern gleichfalls negotia Dei sind. Ich bin der Letzte, der den Priester zum weltlichen Verwaltungsbeamten, wie ihn der Josephinus großgezogen, machen möchte. Aber ebenso wenig kann ich es billigen, wenn der Pfarrer die Verwaltung der Temporalien seiner Kirche und Pfründe auferacht lässt; denn die Folge davon wird zuletzt auch die Be-nachtheiligung seiner rein seelsorglichen Thätigkeit sein. Der Pfarrer ist Haus-vater im eminentesten Sinne des Wortes. Und wie der Mann gewiss kein guter Hausvater wäre, welcher sich bloß um die Erziehung seiner Kinder kümmern, und darüber die Sorge für das äußere Wohl der Familie vernachlässigen wollte, so ist auch der kein guter Pfarrer, welcher sich der guten Verwaltung der kirchlichen Temporalien nicht annimmt. Ein ideales Vorbild in dieser Beziehung ist der heilige Papst Gregor d. Große, der neben seiner Sorge für die geistlichen Interessen der Kirche, sich auch der Verwaltung ihrer weltlichen Angelegenheiten mit hin-gebeinstfer Treue widmete. „Sit Rector,“ so beginnt er das siebente Capitel des zweiten Theiles seines goldenen Büchleins *de Pastorali cura*, „internorum curam in exteriorum occupatione non minuens, exteriorum providentiam in interiorum sollicitudine non relinquens: ne aut exterioribus deditus ab intimis corruat, aut solis interioribus occupatus, quae foris debet, proximis non impendat.“ Und wenn auch der Heilige hier unter dem Ausdruck *interiora* zunächst das innere Leben des Seelsorgers selbst im Auge hat, so zeigt er doch durch sein eigenes Beispiel, dass er damit ebenso eine Lehre bezüglich der Sorge des Pfarrers für die äußeren Interessen seiner Kirche geben will.

genau allüberall nachzusehen, und dafür Sorge zu tragen, daß allenfallsige Schäden ohne Säumen repariert werden. Gar manche schwere Ausgabe für größere Reparaturen wird dadurch der Kirchencaſſe erspart werden. Wenn man in den Priesterseminarien, wenigstens im sog. praktischen Curve den Alumnen über die ordnungsmäßige Unterhaltung der Gebäude eine Anweisung ertheilte, so würde ich das für eine sehr praktische Einrichtung halten, die sicher ihre guten ziffermäßig berechenbaren Früchte tragen würde. Man braucht nicht gelernter Baumeister zu sein, um das Nöthige auf diesem Gebiete sich anzueignen. Solche Kenntnisse sind aber umso wichtiger, als es bei den heutigen Zuständen in den Bauhandwerken oft geradezu unerlässlich ist, den Arbeitern, die ja zumeist nur Gesellen, und oft leider nicht einmal das sind, beständig und scharf auf die Finger zu sehen. Ich weiß es aus eigener, langjähriger Erfahrung, wie es da zugeht, und könnte interessante Belege zu Dutzenden anführen.

Handelt es sich sodann um andere Gebäude, in deren Besitz ein Kirchen- oder Pfarrfonds z. B. nur zufällig infolge einer Zwangslage gekommen, so gilt das früher bereits Bemerkte, daß man sie thunlichst bald wieder veräußern möge. Namentlich aber müssen die Kirchenvorstände sich hüten, solche Gebäude als Unterpfänder für hypothekarische Darlehen anzunehmen, wenn letztere nicht durch mit zu verpfändende ertragsfähige Grundstücke ausreichend gedeckt erscheinen. Man macht dabei in der Regel unangenehme Erfahrungen. Einsam gelegene Gebäude, beispielsweise Mühlen, Hammerwerke z. B. sollten grundsätzlich ausgeschlossen sein. Denn müssen solche Pfandobjekte veräußert werden, so findet sich häufig kein Käufer, und auch nicht einmal ein passender Mieter; und was will man dann mit ihnen machen? Der betreffende kirchliche Fonds hat den Schaden. Aber auch bezüglich der Grundstücke ist die Vorsicht nicht zu versäumen, daß man von Zeit zu Zeit über ihren actuellen Wert genaue Informationen einziehe. Wie manchesmal ist es mir schon vorgekommen, daß, wenn solche Grundstücke zur Zwangsversteigerung kamen, der Erlös bei weitem nicht das Darlehen deckte, weil die ursprüngliche feldgerichtliche Toxe nicht erzielt wurde. Beim Nachforschen erhält man die magere Entschuldigung, die Äcker z. B. seien eben im Werte gesunken, oder weniger ertragsfähig geworden. Deshalb kann ich den kirchlichen Verwaltungsorganen nur dringend rathen, in gewissen Zeiträumen eine Generalrevision der hypothekarischen Unterpfänder vorzunehmen; und eventuell auch gegen deren Aussaugung z. B. von Seiten herabgekommener oder leichtsinniger Besitzer oder Pächter einzuschreiten. Wenn verpfändete Gebäude deterioriert werden, so ergeht häufig an die Pfandgläubiger von Seiten der weltlichen Behörde die amtliche Mahnung, sich

vorzusehen; bei Grundstücken aber pflegt das m. W. nicht zu geschehen; und doch wäre es hier nicht minder nothwendig. Videant consules!

Ein anderer wichtiger Theil der kirchlichen Vermögensverwaltung betrifft die Verhütung aller Benachtheiligung und Verschlechterung des kirchlichen Grundbesitzes. Es kommt nicht selten vor, dass die Pächter von kirchlichen Grundstücken, trotz aller gegentheiligen Pachtbedingungen sehr übel mit ihnen umgehen. Wenn die Pachtzeit ihrem Ende naht, und die Pächter entweder nicht mehr auf Verlängerung der Pacht reflectieren, oder besorgen, dass sie ihnen in anderer Weise entgehen werde, so saugen manche die Grundstücke förmlich aus, indem sie ohne die vorschriftsmäße, ordentliche Düngung darauf bauen, was eben noch zu bauen ist. Die Instandhaltung von Wassergräben, die gehörige Abdämmung von Ufern und Rainen, die Unterhaltung von Hecken und Bäumen wird vernachlässigt; die Obstbäume werden nicht ordnungsmäsig ausgeputzt, oder vor Hasensfraß, und Ungeziefer nicht bewahrt; handelt es sich um Wiesen, so lässt man die Be- und Entwässerungsgräben verschlammen oder versanden, neue werden überhaupt nicht mehr angelegt, Maulwurfs-hügel, beziehungsweise deren Verbindungsgänge nicht beseitigt, neue Bäume an Stelle abgestorbener, oder dem Absterben naher nicht gepflanzt, kurz die Grundstücke kommen in einen mehr oder weniger misslichen Zustand, so dass sie bei einer Neuverpachtung einen viel geringeren Preis erzielen. Gar nicht selten kommt es auch vor, namentlich bei abgelegenen Feldern, dass der Pächter sie auf etwa vorhandenen Sand, Ziegelerde, oder sonstige Stoffe ausbeutet, und den Erlös, der doch offenbar dem Fundus zugeführt werden müsste, ruhig einsteckt. Hat der Pächter nebenan eigene Grundstücke, so benutzt er die gepachteten vielleicht als Lagerstätte für Absfuhrstoffe; ja es ist schon vorgekommen, dass Bergwerksgesellschaften auf gepachteten Grundstücken eines Kirchen- oder Pfarrfonds Schachte anlegten und mit den herausbeförderten Erdmassen ganze Strecken völlig verödeten. Andere suchen Überfahrtsrechte durch Verjährung zu erwerben, verrücken die Grenzsteine, und thun, was ihnen sonst noch das rücksichtslose Streben nach dem eigenen Vortheil eingeben mag. Behält da der Pfarrer die kirchlichen Grundstücke nicht beständig im Auge, so wird der Schaden nicht ausbleiben. Ahnliche Unordnungen kommen leider nicht allzu selten auf solchen Grundstücken vor, welche von den Pfründeneinhabern selbst bewirtschaftet werden. Welch bittere Klagen werden da manchmal von Seiten der Amtsnachfolger erhoben! Solchen Versäumnissen kann natürlich nur durch sorgliche, sachverständige Revisionen der kirchlichen Aufsichtsbehörde vorgebeugt werden. Auch hierin gilt das Wort: videant consules!

Dies letztere gilt namentlich für die Pfründen, deren Dotalgüter zum großen oder größten Theile mit Neben bepflanzt sind, und fast ausnahmslos in Selbstregie gehalten werden. Was hier er-

forderlich ist, schreiben die besonderen Statuten der einzelnen Landcapitel in den Rebdisctricten vor, welche für die Instandhaltung der Weinberge genügende Instruction ertheilen. Deren genaue Beobachtung wird freilich nicht selten vermisst, obwohl sie, wenigstens was die allgemeinen wesentlichen Vorschriften angeht, strenge Ge-wissenspflicht der Pfründineinhaber ist.

Aehnliches gilt bezüglich der Waldungen, die indessen in der Regel besser im Stande gehalten werden, weil sie auch von Seiten der staatlichen Forstbehörden strenge beaufsichtigt werden. Allzugroß ist indessen, wenigstens in unseren Gegenden der kirchliche Waldbesitz überhaupt nicht mehr.

Eine aufmerksame Beachtung verdienen endlich auch die den Kirchen und Beneficien vielfach zustehenden Gerechtsamen, welche den Immobilien gleich geachtet werden, wie Holz-, Weide-, Fischerei- und Jagdberechtigungen, Rechte auf Hand- und Spanndienste der Pfarrangehörigen &c. Bei manchen dieser Gerechtsamen wird die Gefahr einer Verjährung durch Nichtbenutzung nahegerückt, weshalb es Sache der betreffenden Geistlichen ist, zu sorgen, dass solches nicht eintrete.

Eine wesentliche Bedingung der ungeschmälerten Erhaltung des gesamten kirchlichen Vermögens ist die richtige Anlage und Fortführung, bezw. Revision der kirchlichen Inventarien, deren Wichtigkeit leider nicht immer gehörig gewürdigt wird. Ueber die Anlage dieser Inventarien bestehen in den meisten Staaten beziehungsweise Bis-thümern besondere Vorschriften, die natürlich genau beobachtet werden müssen. Im Allgemeinen aber lässt sich nicht verkennen, dass die älteren Inventarien den in neuerer Zeit angelegten bedeutend an Genauigkeit vorgehen.

Es könnte unglaublich erscheinen, ist aber leider buchstäbliche Wahrheit, dass durch die Vernachlässigung der Inventar-Revisionen im Laufe der Jahre Kirchen und Beneficien größere Grundstücke, sogar Gebäude vollständig abhanden gekommen sind, ohne dass man später imstande war, zu ermitteln, oder der Kirche wieder zu ihrem Rechte zu verhelfen.

Es könnte das für den ersten Blick mit Rücksicht auf die sonstige Reglementierung der Gegenwart auffällig erscheinen, hat aber, wenn man genauer zusieht, vielfach wohl gerade darin seinen Grund. Früher wurde weniger geschrieben, dafür aber dieses wenige umso gründlicher besorgt. Heutzutage sind die Geistlichen mit allem möglichen Schreibwerk geplagt, und werden es leider von Jahr zu Jahr noch immer mehr. Da lässt es sich denn schließlich menschlich gesprochen erklären, wenn sie desselben überdrüssig werden und es manchmal da unterlassen, wo es am allernöthigsten wäre.

Wenn die Inventarien vergilbt und verstaubt in den Pfarrregistraturen liegen bleiben, und in den Rechnungen vorkommende Fehler von Jahr zu Jahr ruhig weiter abgeschrieben werden; wenn

Einträge jetzt aus purer Bequemlichkeit abgekürzt, demnächst die Abkürzung aus Missverständnis falsch abgeschrieben und der Fehler dann weiter geführt wird, so muss schließlich Verwirrung entstehen, namentlich wenn der Pfarrer das ganze, in sich ja gewiss nicht sehr angenehme Geschäft der Rechnungsstellung dem Rechner oder Rechnungssteller sc. überlässt, und sich damit begnügt, zu unterschreiben, was diese ihm dazu präsentieren. Freilich sind auch die Revisionsbehörden da; aber deren Arbeitskräfte sind meistens nicht allzu zahlreich, und überdies noch durch viele andere Geschäfte in Anspruch genommen, so dass auch ihnen einmal ein Fehler entschlüpfen kann; man kann doch schließlich die Revisoren nicht staffelförmig zu Dutzenden anstellen. Hier wäre es daher Sache der betreffenden Geistlichen, einmal das Inventar auf das Sorgfältigste nachzuführen und jede Jahresrechnung unmittelbar auf Grund des Inventars aufzustellen, nicht aber zuzulassen, dass die Rechnungssteller sich damit begnügen, jede Rechnung so gut und so schlecht es ihnen gerade behagt, von der früheren geistlos abzuschreiben; dann aber in gewissen, nicht zu lang bemessenen Zeiträumen, eine gründliche Revision aller Inventarstücke vorzunehmen. In diesen Dingen ist keine Sorgfalt zu groß.

Bezüglich der zum Verkaufe kirchlicher Güter erforderlichen Solemnitäten kann ich mich an dieser Stelle weiterer Erörterungen begeben, da dieselben von den kirchlichen Aufsichtsbehörden zu wahren und überdies in jedem Compendium des Kirchenrechtes klar auseinanderge setzt sind.

Soll ich nun zum Schlusse das Wichtigste von dem bisher Erörterten nochmals zusammenfassen, so möchte es in folgenden kurzen Sätzen geschehen können. Der kirchliche Grundbesitz muss, so viel es nur möglich ist, erhalten und jede Veräußerung auf den Fall strenger Noth oder eines ganz außergewöhnlichen Vortheiles beschränkt werden. Dann aber soll man von dem Erlöse bei der ersten sich bietenden günstigen Gelegenheit wieder andere gute Grundstücke erwerben, und auch sonstige Capitalien soviel nur angänglich zum Ankauf von ertragsfähigem, günstig gelegenem Grundbesitz verwenden, und so dafür sorgen, dass Kirchen und Beneficien wieder nach der alten kirchlichen Regel mit solidem Immobiliargute ausgestattet werden. Das vorhandene und neu erworbene aber muss sorglich gehütet und vor jeder Deteriorirung bewahrt, und zu diesem Behufe auf die Zustandshaltung und genaue Fortführung der kirchlichen Inventarien die größte Sorgfalt verwendet werden. Alles dies aber liegt in erster Linie als ernsteste Gewissenspflicht dem Pfarrclerus bezw. den betreffenden Pfründen inhabern ob; denn die Immobilien der Kirchen und Pfründen bilden deren vornehmsten Besitz, der nach kirchlichem wie weltlichem Rechte Pupillargut ist und

wie solches von dem Priester als dem gottgesetzten Vor-
munde mit besonderer Treue und Umsicht erhalten und
verwaltet werden muß.

Zur Lösung des apocalyptischen Räthsels.

Von Universitäts-Professor Dr. Bernhard Schäfer in Wien.

Im gegenwärtigen Jahre 1896 sind wohl gerade 1800 Jahre verflossen, seitdem der Kirche das letzte canonische oder inspirierte Buch, die Offenbarung des heiligen Johannes, geschenkt wurde. Das-selbe sollte ein Trostbuch für die junge Kirche sein, der jetzt durch mehr als 200 Jahre ein blutiges Martyrium bevorstand, und wir dürfen keinen Augenblick zweifeln, daß dieser nächste Zweck auch sicher erreicht wurde. Die sieben Briefe schildern die historische Situation und zeigen, „was jetzt ist“, und die Visionen kündigen an, „was bald sein wird“. Aber beide Theile bilden doch ein organisches Ganzes, da die Gesichte genau zu der historischen Situation passen, gleichsam diesem Boden entwachsen. Die Siegelreihe schildert das Los der ecclesia militans, die Posaunenreihe das Los des verstockten Judenthums und die Reihe der Hornesschalen das Los der römischen Weltmacht. Die heiligen Bücher haben aber neben dem nächsten Zwecke, der ihre Auffassung veranlaßte, auch noch eine allgemeine Bestimmung für die ganze Kirche aller Jahrhunderte auf dem ganzen Erdkreis. Wie die alt-testamentlichen Prophetenbücher ihren ewigen Wert für den ganzen Verlauf des Reiches Gottes behalten; ebenso ist auch das neu-testamentliche prophetische Buch, wenn dessen Inhalt auch großen-theils schon erfüllt ist, dennoch für alle Zeiten gegeben, weil Einiges immer noch in Erfüllung begriffen ist und Anderes am Ende der Zeiten, wohin wir dreimal in dem Buche geführt werden, sich noch erfüllen wird. Auch ist es eine Fundgrube von tiefen Wahrheiten und Offenbarungen, die für die Kirche im großen und ganzen und für das Heil der Einzelnen, für das Verständnis der Heilsrathschlüsse Gottes aller Zeiten, für sämtliche theologische Disciplinen von unschätzbarem Werte sind. Die Apocalypse bildet ja einen Thril von jenem „coelestis ille sacrorum librorum thesaurus, quem Spiritus Sanctus summa liberalitate hominibus tradidit.“ Conc. Trid. Zur Befriedigung menschlichen Vorwitzes wird die Inspirations-gnade nicht verliehen. Prophetische Bücher wollen daher auch nie den Schleier der Zukunft lüften, daß die kommende Geschichte zum voraus geoffenbart würde. Gesichte sind keine Geschichte. Propheten-bücher sind keine Geschichtsbücher. Die Vorhersagung von der Ver-wirklichung der Heilsrathschlüsse Gottes durch die Kirche trotz der gottfeindlichen Mächte ist noch lange kein Compendium der Kirchen-geschichte. Hätten die Erklärer der Apocalypse diese wenigen Grund-sätze im Auge behalten und hätten sie mehr aus den alttestamentlichen